



**DR. FRANZ LÖSCHNAK**  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

**II-7101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Zahl: 5.126/136-IV/6/92

**3220 /AB**

**1992 -09- 01**

**zu 3451 IJ**

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 31. August 1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAIDER und Dr. FRISCHENSCHLAGER haben am 15. Juli 1992 unter der Nr. 3451/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Wahlkarten für Auslandsösterreicher" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum hat man im Fall von Herrn Dipl.-Ing. Fritz Wehmeyer und seinen Kindern Wolfgang, Fritz und Brigitte den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte mit Bescheid abschlägig behandelt?
2. Warum wurde im Fall von Frau Christa Wehmeyer anders entschieden?
3. Wieviele Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte wurden in Österreich insgesamt - aufgeschlüsselt nach Bundesländern - abschlägig beschieden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ich habe den von Ihnen geschilderten Sachverhalt bei der zuständigen Gemeinde, das ist die Stadt Wien, überprüfen lassen. Im Hinblick auf meine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann ich jedoch zu den die Familie WEHMEYER betreffenden Fakten im einzelnen keine Auskunft geben.

- 2 -

Grundsätzlich halte ich jedoch fest, daß für die Ausstellung einer Wahlkarte an einen im Ausland lebenden Österreicher erforderlich ist, daß er in die Wählervidenz einer Gemeinde eingetragen ist und daß er seinen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte an jene Gemeinde richtet, in der er in die Wählervidenz eingetragen ist. Nicht alle Mitglieder der Familie WEHMEYER haben die angeführten Voraussetzungen für die Ausstellung einer Wahlkarte erfüllt.

**Zu Frage 3:**

Zu dieser Frage ist festzuhalten, daß für diesbezügliche Erhebungen kein Gesetzesauftrag besteht und daß daher entsprechende Erhebungen bei der Durchführung der Bundespräsidentenwahl 1992 nicht durchgeführt wurden. Die Beantwortung dieser Frage unter nachträglicher Erhebung der angeführten Daten hätte nur unter großem administrativem Aufwand und überdies in der vorgegebenen Frist nicht lückenlos durchgeführt werden können.

Frau K.